

Wichtiger Hinweis:

Bei dem nachfolgend abgedruckten Text handelt es sich um eine konsolidierte Fassung der Gebührenordnung vom 6.11.2003. Der nachfolgende Text wird zu einem einzigen, nicht amtlichen Dokument zusammengefasst, um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu ermöglichen. Da es sich um keinen rechtsverbindlichen Text handelt, sind für juristische Zwecke die amtlich veröffentlichten Textfassungen heranzuziehen.

Fundstellen der amtlichen Veröffentlichungen: Amtsblatt für Berlin 2004, S. 2379; 2008, S. 2180; 2009, S. 2188; 2014, S. 1227 und 1744; 2015, S. 3015; 2016, S. 590; 2018, S. 1299; 2023, S. 883; 2025, S. 897 und 2026, S. 1714.

Die nachfolgende Textfassung ist nach bestem Wissen und Gewissen verfasst worden. Eine Gewähr für den korrekten Inhalt der durchgeschriebenen Textfassung kann die Psychotherapeutenkammer Berlin nicht übernehmen.

Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin

- Durchgeschriebene Textfassung mit Stand vom 23. November 2024 –
- Inkrafttreten am 22. März 2025 -

§ 1

Kostenerhebung

- (1) Für Leistungen der Psychotherapeutenkammer Berlin werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Ordnung und dem anliegenden Verzeichnis erhoben.

Als Leistungen gelten dabei insbesondere:

- Amtshandlungen
- Seminare und Veranstaltungen
- die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen
- sonstige Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind.

Als Auslagen gelten insbesondere:

- Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Kopien, etc.
- Schreibauslagen
- Übersetzungskosten
- Post- und Fernmeldegebühren
- Entschädigungen der bei der Verwaltungshandlung Mitwirkenden nach der Entschädigungsordnung.

- (2) Soweit die Leistungen nach Absatz 1 der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zuzüglich zu den Gebühren zu berechnen.

§ 2

Bemessung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind als feste Sätze oder als Mindest- und Höchstsätze (Gebührenrahmen) in einem Gebührenverzeichnis zu bestimmen. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Gebührenordnung (Anlage 1).

- (2) Bei Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach dem Umfang der Leistung und den Schwierigkeiten, die sich bei ihrer Durchführung ergeben,
2. nach der Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten.

Soweit die Gebühren nach dem wirtschaftlichen Nutzen der Leistung berechnet werden, ist der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung maßgeblich.

- (3) Der Vorstand der Berliner Psychotherapeutenkammer kann Richtlinien zur Ausfüllung des Gebührenrahmens erlassen.

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist, wer kostenpflichtige Tätigkeiten der Kammer beantragt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen werden oder wer besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer oder besondere Leistungen in Anspruch nimmt.

Zur Zahlung der Gebühren ist insbesondere verpflichtet, wer

1. eine Tätigkeit der Kammer nach § 1 Abs. 1 selbst durch Antrag oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. die Kosten kraft einer gegenüber der Kammer abgegebenen Erklärung übernimmt,
 3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Werden die Kosten von mehreren Personen geschuldet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung des Anspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Einrichtung beziehungsweise des Gegenstandes, mit der Durchführung der Tätigkeit oder mit der Ladung zur Prüfung.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit den Aufwendungen der Kammer.
- (3) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit, Vorschuss, Säumniszuschläge, Beitreibung

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Die Kammer kann für Gebühren und Auslagen angemessene Vorschüsse verlangen.
- (3) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Beträge sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen auf Grund von unanfechtbar gewordenen Bescheiden.
- (4) Schriftstücke und sonstige Sachen, z.B. Urkunden, können bis zur Bezahlung der Kosten

zurückbehalten oder dem Schuldner mittels Nachnahme zugestellt werden.

- (5) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, werden unter Fristangabe angemahnt. Nach Ablauf dieser Frist werden Säumniszuschläge nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (6) Nicht gezahlte Gebühren und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 6

Ermäßigung, Erlass, Stundung, Niederschlagung

- (1) Die Kosten können auf schriftlichen Antrag ermäßigt, erlassen oder gestundet werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten scheint, insbesondere soweit die Einziehung der Kosten für den Antragsteller eine besondere Härte bedeuten würde.
- (2) Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.
- (3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Zahlungsschuld stehen

§ 7

Verjährung

- (1) Die Ansprüche auf Zahlung der Kosten verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (2) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs sowie durch Ermittlungen der Berliner Psychotherapeutenkammer über Wohnsitz oder Aufenthalt des Gebührenschuldners.

§ 8

Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen nach dieser Gebührenordnung ist der Widerspruch nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 II VwGO) und entbinden daher nicht von der Zahlung der erhobenen Gebühren und Auslagen.

§ 9

Vollstreckung

Nicht gezahlte Kosten werden nach den Vorschriften über die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Berliner Psychotherapeutenkammer übermittelt den für die Vollstreckung zuständigen Behörden die zum Zwecke der Vollstreckung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schuldner.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.¹

¹ Die 10. Änderung der Gebührenordnung ist am 27. Juni 2026 in Kraft getreten.

Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin

Anlage 1

Nr.	Leistung	Betrag in Euro
	Allgemeine Gebühren	
1.01	Ausstellung von Bescheinigungen, Urkunden, Zeugnissen und Ausweisen. Insbesondere: - Ausstellung einer Zweitanfertigung oder Beglaubigung einer Urkunde - Ausstellung des elektronischen Psychotherapeutenausweises für Praxen mit Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung - Ausstellung des elektronischen Psychotherapeutenausweises für Privatpraxen - Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing)	10,- bis 50,- 10,- 15,- 30,- 30,-
1.03	Säumniszuschläge - 1. Mahnung - weitere Mahnungen	10,- 25,-
1.04	Bearbeitung nicht eingelöster oder rücklaufender Lastschriften (ohne Rücklastschriftkosten des Kreditinstituts)	10,-
1.05	Widerspruchsverfahren, soweit dem Widerspruch nicht vollständig stattgegeben wird	50,- bis 500,-
1.06	Ordnungswidrigkeitenverfahren	50,-
	Fortbildung	
2.01	Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen	50,- bis 300,-
2.02	Zertifizierung fortlaufender Supervisionen, Balintgruppen, IFA-Gruppen und Qualitätszirkeln für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Antragstellung	50,-
2.03	Antrag auf Ausstellen eines Fortbildungszertifikats - grundsätzliche Gebühr - reduzierte Gebühr, wenn - o die Fortbildungen in das digitale Punktekonto vollständig über das Mitglied eingetragen wurden und - o dem Punktekonto zu entnehmen ist, dass es sich ausnahmslos um zuvor von einer (Landes-) Psychotherapeutenkammer zertifizierte Veranstaltungen handelt.	50,- 30,-



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

2.04	Antrag auf Anerkennung von nicht zuvor zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen je Veranstaltung	20,-
2.05	Antrag auf Anerkennung der Zusatzqualifikation als Sachverständiger der Kammer gemäß § 1 und 2 der Fortbildungsrichtlinie für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (SV-RL) und Aufnahme in die Sachverständigenliste - je Spezialisierungsmodul	50,- bis 350,-
2.06	Antrag auf Anerkennung der Zusatzqualifikation als Sachverständiger der Kammer gemäß § 8 SV-RL (Übergangsvorschrift) und Aufnahme in die Sachverständigenliste - je Spezialisierungsmodul	50,- bis 600,-
2.07	Antrag auf Verlängerung der Eintragung in die Sachverständigenliste gemäß § 5 Abs. 2 SV-RL - je Spezialisierungsmodul	100,-
Sprachprüfung		
3.01	Überprüfung der zur Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse inklusive der Bescheinigung über das Prüfungsergebnis	450,-
Weiterbildung nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist		
4.01	Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte	400,-
4.02	Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis	175,-
4.03	Antrag auf Verlängerung einer Weiterbildungsbefugnis	90,-
4.04	Antrag auf Genehmigung der Hinzuziehung als Supervisorin oder Supervisor sowie Leiterin oder Leiter von Selbsterfahrung	175,-
4.05	Antrag auf Verlängerung der Genehmigung der Hinzuziehung als Supervisorin oder Supervisor sowie Leiterin oder Leiter von Selbsterfahrung	90,-
4.06	Antrag auf Anerkennung einer Bereichsbezeichnung - zuzüglich Ladung zur mündlichen Prüfung (inklusive Wiederholungsprüfung)	100,- 400,- bis 600,-
4.07	Antrag auf Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Ausland: - zuzüglich Ladung zur mündlichen Prüfung (inklusive Wiederholungsprüfung)	350,- bis 1.500,- 400,- bis 600,-



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

	Weiterbildung nach dem Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist	
5.01	Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte	640,-
5.02	Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis	175,-
5.03	Antrag auf Verlängerung einer Weiterbildungsbefugnis	90,-
5.04	Antrag auf Genehmigung der Hinzuziehung als Supervisorin oder Supervisor sowie Leiterin oder Leiter von Selbsterfahrung	175,-
5.05	Antrag auf Verlängerung der Genehmigung der Hinzuziehung als Supervisorin oder Supervisor sowie Leiterin oder Leiter von Selbsterfahrung	90,-
5.06	Antrag auf Anerkennung einer Gebietsbezeichnung	100,-
	zuzüglich Ladung zur mündlichen Prüfung (inkl. Kosten für mögliche Wiederholung)	400,- bis 600,-
5.07	Antrag auf Anerkennung einer Bereichsbezeichnung	100,-
	zuzüglich Ladung zur mündlichen Prüfung (inkl. Kosten für mögliche Wiederholung)	400,- bis 600,-
5.08	Antrag auf Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsbezeichnung aus dem Ausland:	350,- bis 1.500,-
	zuzüglich Ladung zur mündlichen Prüfung (inkl. Kosten für mögliche Wiederholung)	400,- bis 600,-
	Sonstiges	
6.01	Teilnahmegebühr für kammereigene Veranstaltungen (die konkrete Höhe wird im Einzelfall mit der Ankündigung der Veranstaltung bekannt gemacht)	5,- bis 250,-
	Auslagen	
7.01	Fotokopien/Ausdrucke/Abschriften je Seite	
	– bis zur 50. Seite	0,50
	– ab der 51. Seite	0,15
7.02	Rücklastschriftkosten Kreditinstitut (zusammen mit Gebühr zu Ziffer 1.04.)	in voller Höhe